

**Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 116
„Woltruper Wiesen V“**

Hier:

private umweltbezogene Stellungnahme (1)



HOL

HOL - Geschäftsstelle Osnabrück
Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück

HAUPTVERBAND
des Osnabrücker Landvolkes

Stadt Bersenbrück
Herrn Bürgermeister Christian Klütsch
Markt 6
49593 Bersenbrück

- Kreisbauernverband -



Unser Zeichen
00420-21

Sachbearbeiter
König / HM
0541-560010

Datum
02.08.2021

Bebauungsplan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Klütsch,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass wir die rechtlichen Interessen
von _____, vertreten.

_____ ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit landwirtschaftlicher Tierhaltung. Zum Betrieb liegen die Flächen nördlich des geplanten Baugebiets.

_____ ist in erheblichem Maße von der beabsichtigten Bauplanung betroffen.

Das geplante Baugebiet grenzt ebenso wie die Flächen von _____ an den Woltruper Graben an. Über diesen Graben werden diverse Wohngebiete entwässert. Dies führt bereits aktuell zu erheblich gestiegenen Wasserständen.

Auch unter Berücksichtigung des geplanten Regenrückhaltebeckens besteht hier eine erhebliche Hochwassergefahr. Dies würde die Fläche von _____ überspülen und könnte gleichzeitig eine erhebliche Gefahr für die dort stehenden Tiere hervorrufen.

Aus der Perspektive unseres Mandanten kann der Hochwassergefahr allenfalls mit einer Pumpstation begegnet werden. Das geplante Regenrückhaltebecken ist jedenfalls unzulänglich, um hier Gefahren auszuschließen.

Hauptsitz Osnabrück
Am Schölerberg 6
49082 Osnabrück
Telefon: (0541) 56001 0
Telefax: (0541) 56001 16

Geschäftsführung:
Friedrich Brinkmann, Nadin Wöstmann

Finanzamt: Osnabrück-Stadt
Steuer-Nr.: 66 / 273 / 00196

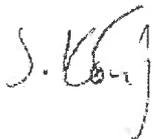
Geschäftsstelle Bersenbrück
Liebigstr.4
49593 Bersenbrück
Telefon: (05439) 9471 0
Telefax: (05439) 9471 28

Zugleich stellt die Errichtung des Wohnbaugebiets eine Bedrohung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen in Form der heranrückenden Wohnbebauung dar. Der Betrieb der Landwirtschaft setzt naturgemäß Immissionen frei. Die geplante Wohnbebauung ist dann ggf. schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt. Die Planung verletzt daher das Rücksichtnahmegebot zu Lasten des

Die derzeitige Planung ist für nicht zustimmungsfähig.

Ich bitte Sie, die genannten Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sebastian König
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)